



Satzung des Gleitschirmclub Ratisbona e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Gleitschirmclub Ratisbona e.V. .
- 2) Er hat seinen Sitz in Regensburg, Oberpfalz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Ziel

- 1) Der Gleitschirmclub Ratisbona verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der GSC ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Zweck und Ziel des GSC sind:
 - 3.1) Förderung des Sports allgemein
 - 3.2) Kameradschaft und geselliger Zusammenschluss sowie gemeinsame Unternehmungen
 - 3.3) Heranführung von fliegerischem Nachwuchs
 - 3.4) Ausbildung im Bereich des unmotorisierten Hängegleitersports mit Schwerpunkt: Gleitschirmfliegen
 - 3.5) Sicherheitstraining mit genereller Erhöhung der Flugsicherheit
 - 3.6) Sammeln und Weitervermitteln von Erfahrungen

§3 Mitgliedschaft

- 1) Der Gleitschirmclub Ratisbona hat:
 - 1.1) Aktive Mitglieder
 - 1.2) Passive Mitglieder
 - 1.3) Ehrenmitglieder
 - 1.4) Tagesmitglieder
- 2.1) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Tagesmitglieder.
- 2.2) Ordentliche Mitglieder sind die übrigen aus §3 Abs. 2.1
- 2.3) Aktive Mitglieder sind solche, die am Vereinsleben teilnehmen, den Flugsport selbst ausüben und die Pflichten und Belange des GSC wahrnehmen.
- 2.4) Passive Mitglieder sind solche, welche die Aufgaben und Ziele des GSC fördern, die aber den Flugsport selbst nicht ausüben.
- 2.5) Ehrenmitglieder sind solche, die sich um den GSC besonders und in herausragender Weise verdient gemacht haben und auf Grund dessen vom Vorstand einstimmig dazu ernannt wurden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch befreit von Beitragszahlungen.
- 2.6) Tagesmitglieder sind solche, welche für einen Tag am Vereinsleben und Flugbetrieb am Vereinsgelände teilnehmen. Voraussetzung zum Erwerb der Tagesmitgliedschaft ist die Lösung einer Karte, gegen ein vom Vorstand festgelegtes Entgelt. Die Tagesmitgliedschaft endet jeweils um 20.00 Uhr des gleichen Tages.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Vor der Aufnahme sollte der Bewerber um die Clubmitgliedschaft mindestens ½ Jahr Gast gewesen sein. In dieser Zeit sollte er regelmäßig an den Veranstaltungen des Gleitschirmclubs Ratisbona teilgenommen oder sie aktiv gefördert haben.
- 2) Über die Aufnahme stimmt der Vorstand des GSC ab. Der Bewerber ist bei der Abstimmung nicht anwesend. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Durch die Unterschrift des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung des GSC an und verzichtet ausdrücklich auf Klagen vor ordentlichen Gerichten gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes und von Mitgliedern des GSC.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages.
- 5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu folgen, den GSC aktiv zu fördern und sich am Clubleben rege zu beteiligen.
- 6) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird nicht begründet.
- 7) Der Vorstand behält sich vor einen vorübergehenden Aufnahmestopp festzulegen, soweit Überlastung im Bereich Vereinslokal, Fluggelände oder organisatorische Gründe in Aussicht sind.
- 8) Bei Antragstellung zur Aufnahme muss der Vorstand innerhalb zwei Monaten ab Eingangsdatum über die Aufnahme entscheiden, soweit § 4 Abs. 1 zur Genüge erfüllt ist.
- 9) Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§5 Rechte der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Gleitschirmclub Ratisbona nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des GSC teilzunehmen.
- 2) Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere an der Zweckbestimmung des GSC ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Tagesmitglieder haben das Recht am Fluggelände mitzufliegen. Bei starkem Andrang werden ordentliche Mitglieder bevorzugt. Die Entscheidung einer Tagesmitgliedschaft entscheidet der jeweilige Startleiter bzw. bei Anwesenheit eines Vorstandes dieser.

§6 Beiträge

- 1) Der Gleitschirmclub Ratisbona erhebt Beiträge, um die Ausgaben, die zur Erfüllung der Ziele des GSC notwendig sind, bestreiten zu können.
- 2) Die Aufnahmegebühr beträgt das Doppelte eines Jahresbeitrags.
- 3) Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
- 4) Der Beitrag ist zumindest 1/2-jährlich im voraus an den GSC zu leisten.
- 5) Für die Verbindlichkeiten des GSC haftet jedes Mitglied nur in Höhe seines fälligen Jahresbeitrages.
- 7) Die Zahlungen werden per Quittung oder Überreichung eines Mitgliedsausweises quittiert.

§7 Ende der Mitgliederschaft

- 1) Austritt
 - 1.1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt per Einschreiben zum Ende eines Geschäftsjahres erklären. Das Kündigungsschreiben muss bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
 - 1.2) Ab Zeitpunkt des Austritts dürfen eventuelle Mitgliedsausweise, Wagenplaketten und Clubabzeichen nicht mehr öffentlich geführt bzw. genutzt werden. Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Club, sein Vermögen oder seine Einrichtungen.
- 2) Ausschluss
 - 2.1) Die Mitgliedschaft kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung des Gleitschirmclub, auf der mindestens 2/3 der Clubmitglieder vertreten sein müssen, mit mindestens einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beendet werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mittels Einschreibebrief mit seiner Beitragszahlung länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist, oder wenn das Mitglied sich grobe Verstöße gegen Zwecke und Ziele des GSC oder dessen Satzungen oder unkameradschaftliches Verhalten zuschulden kommen lässt. Der Anschluss ist dem Mitglied an seine zuletzt bekannte Adresse per Einschreiben mitzuteilen. Ansprüche des Clubs an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Club.

Ansonsten gelten die Bestimmungen von Absatz 1.2. Gegen die Entscheidung kann das Schiedsgericht angerufen werden.

- 2.2) Der Vorstand hat die Möglichkeit Mitglieder durch einstimmigen Beschluss für den Zeitraum von bis zu 2 Monaten aus dem Vereinsleben auszuschließen, soweit grobe Verstöße im Sinne §7 Abs. 2.1 vorliegen und eine momentane ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung nicht möglich ist.
- 2.3) Am Fluggelände sind der jeweilige Startleiter oder auch einzelne Vorstandsmitglieder dazu ermächtigt, Gleitschirmpiloten für den jeweiligen Flugtag vom Gelände zu verweisen, soweit grobe Verstöße im Sinne der Ausbildung, Sicherheit, Unfug, Unkameradschaftlichkeit oder auch Alkohol vorliegen.

§8 Organe des Clubs

Die Organe des Gleitschirmclub Ratisbona sind:

- 1) Hauptversammlung der Mitglieder
- 2) Vorstand
- 3) Ausschüsse z.B. Wettkampfausschuss

§9 Hauptversammlung der Mitglieder

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Gleitschirmclub Ratisbona. Sie findet alljährlich einmal innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt und wird mindestens zwei Wochen vorher vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Stimmberechtigt mit 1 Stimme sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit nicht über sie persönlich betreffende Fragen abgestimmt wird.
- 3) Über die Ergebnisse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und jedem Mitglied bekanntzugeben. Das Protokoll muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
- 4) Anträge können von jedem Vorstandsmitglied oder von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Sitz des GSC eingegangen sein, über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die spätestens vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen müssen, entscheidet die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit.
- 5) Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende Tagesordnungspunkte:
 - 5.1) Feststellung des Stimmschlüssels
 - 5.2) Bericht des Vorstandes (zusammen oder einzeln)
 - 5.3) Bericht des Rechnungsprüfers
 - 5.4) Entlastung des Vorstandes (zusammen oder einzeln)
 - 5.5) Wahl des Vorstandes
 - 5.6) Wahl für einen ausscheidenden Rechnungsprüfer
 - 5.7) Beitragsfestsetzung
 - 5.8) Meisterschaftregeln
 - 5.9) Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge
 - 5.10) Satzungsänderung
 - 5.11) Auflösung des Clubs

§10 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Außerordentliche Hauptversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, des Präsidenten oder wenn mindestens 5 Mitglieder des Gleitschirmclub Ratisbona einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an den Sitz des Clubs richten. Einladungen zur außerordentlichen Hauptversammlung ergehen vom Präsidenten schriftlich mit mindestens 10 Tagen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Auch über die Ergebnisse der außerordentlichen Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern bekanntzugeben. Das Protokoll muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

§11 Abstimmungen

- 1) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- 2) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- 3) Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit

ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- 4) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - 4.1) Satzungsänderungen,
 - 4.2) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - 4.3) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - 4.5) Auflösung des Clubs.
- 5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, außer es ist ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt.
- 6) Briefwahl aufgrund der Tagesordnung ist möglich.

§12 Vorstand

- 1) Der Vorstand kann nur von ordentlichen aktiven Mitgliedern gebildet werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll immer ungerade sein.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - 2.1) Präsident
 - 2.2) Vizepräsident
 - 2.3) Geschäftsführer
 - 2.4) Sportleiter
 - 2.5) SchatzmeisterDen genauen Aufgabenumfang der einzelnen Vorstandsmitglieder legt der Vorstand selbst fest.
- 3) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Gleitschirmclub Ratisbona gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des GSC.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Amtsdauer rechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.
- 6) Die Absetzung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann nur erfolgen auf Antrag von mehr als 3 Mitgliedern, die ein Misstrauensvotum vorbringen und in der Hauptversammlung 2/3-Mehrheit erhalten. Außerdem kann der Präsident oder jedes einzelne Mitglied des Vorstandes jederzeit zurücktreten, jedoch nicht zur Unzeit.
- 7) Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder wird dieses Amt in Personal-Union mit den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen, bis zur nächsten Vorstandswahl.
- 8) Eine vorzeitige Neuwahl findet statt, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen aktiven Mitglieder dies fordert, die Mitgliederversammlung dem Vorstand bzw. dem Ressort keine Entlastung erteilt oder wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt bzw. zurücktritt.
- 9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 11) Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder anderer Clubaufgaben, Ausschüssen oder einzelnen Personen, insbesondere einem hauptberuflichen Geschäftsführer übertragen. Diese Ausschüsse oder Personen können den Club nach außen nur aufgrund einer von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu erteilenden schriftlichen Vollmacht vertreten.

§13 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden abwechselnd von der jährlichen Hauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§14 Schiedsgericht

- 1) Bei allen Streitigkeiten, die sich zwischen den Mitgliedern über Belange des Clubs ergeben, ist das Schiedsgericht des Clubs anzusprechen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht gebührenfrei und ist nicht anfechtbar.
- 2) Alle zwei Jahre sind auf der Hauptversammlung drei Mitglieder für das Schiedsgericht zu wählen. Sie dürfen kein anderes Amt im GSC bekleiden.

§15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§16 Auflösung des Clubs

- 1) Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung oder auf der regulären Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Ist die außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine anschließend mit satzungsmäßiger Frist einberufene Hauptversammlung in jedem Fall beschlussfähig, wobei die einfache Mehrheit der Hauptversammlung entscheidet.
- 3) Die außerordentliche Hauptversammlung bestimmt den Liquidator.
- 4) Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung abzuführen.

§17 Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

§18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Gleitschirmclub Ratisbona ist Regensburg.

§19 Gültigkeit der Satzung

Die Gültigkeit der Satzung des Gleitschirmclub Ratisbona tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.